

Kapitalanlagen-Informationsblatt der Volksbank in Ostwestfalen eG

Stand: 23.10.2025 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art und genaue Bezeichnung der Kapitalanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: „Mitgliederprojekt wilhelm eins“
2.	Identität von Anbieter und Emittent der Kapitalanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Volksbank in Ostwestfalen eG („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Kapitalanlage), Kesselbrink 1, 33602 Bielefeld, Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Bielefeld, GnR 262. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen; b) die Gewährung von Krediten aller Art; c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften; d) die Durchführung des Zahlungsverkehrs; e) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten; f) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung; g) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten; h) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen; i) die Vermittlung, die Verwaltung und die Bewertung von Immobilien; j) der Erwerb sowie ggf. die Erschließung, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; k) die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen, die der wirtschaftlichen Förderung der heimischen Region dienen; l) der Abschluss von Finanzinnovationsgeschäften. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.VR-Crowd.de, VR-Crowd GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Maxstr. 2, 97070 Würzburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 16190.
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt Die Anlagestrategie des Emittenten ist es, mit dem Emissionserlös aus der Kapitalanlage die unter Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit auszuweiten, indem mit den Einnahmen aus der Kapitalanlage das nachfolgend beschriebene Projekt realisiert werden soll. Anlagepolitik ist es, Anlegern die Gelegenheit zu geben, durch die Investition die in Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit des Emittenten zu fördern und damit sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen, das heißt die Realisierung des nachfolgend beschriebenen Projekts zu ermöglichen. Anlageobjekt ist das gemischt genutzte Immobilienprojekt „Mitgliederprojekt wilhelm eins“ der Volksbank in Ostwestfalen eG, bei dem es sich um die Generalsanierung und Aufstockung einer bestehenden Immobilie mit einer Gesamtgröße von rd. 2.778,9 m² an der Herforder Str. 2 und Wilhelmstraße 1 B, D-33602 Bielefeld, Grundbuch des Amtsgerichts Bielefeld Grundbuch von Bielefeld Blatt 54354 Flur 73 Flurstück 337 auf einem rd. 568 m² großen zusammenhängenden Grundstücks handelt. Bei der Immobilie handelt es sich um eine gemischt genutzte Immobilie der Volksbank in Ostwestfalen eG in Form von Wohnflächen (9 Einheiten mit insgesamt rd. 641 m², dies entspricht rd. 23,07 % der Gesamtfläche), Büroflächen (7 Einheiten mit insgesamt rd. 1.709 m², dies entspricht rd. 61,50 % der Gesamtfläche) und Gewerbeflächen (2 Einheiten mit insgesamt rd. 429 m², dies entspricht rd. 15,44 % der Gesamtfläche). Diese vorgenannten Flächen sollen vermietet werden. Die Rückzahlung dieser Schwarmfinanzierung soll aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und den hieraus generierten Erlösen der Volksbank in Ostwestfalen eG erfolgen. Das Grundstück ist im Eigentum der Volksbank in Ostwestfalen eG. Die Immobilie wurde ursprünglich in den 1950 er Jahren erbaut und wird derzeit vollständig generalsaniert. Der Renovierungs- und Sanierungsstand wird voraussichtlich noch in Q4 2025 auf den neuesten Stand gebracht und die Aufstockung vollständig abgeschlossen sein. Der Emittent ist als Eigentümer der Immobilie im Grundbuch eingetragen. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern allein sind für die Realisierung des Immobilienprojekts nicht ausreichend. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Immobilienprojekts belaufen sich auf rd. 12.128.000 EUR. Die übrigen voraussichtlichen Mittel werden durch Eigenmittel des Emittenten bereitgestellt. Der Emissionserlös aus der Schwarmfinanzierung ist zweckgebunden. Der Emittent wird die Nettoeinnahmen des vom Anleger ausgereichten Nachrangdarlehens zur Realisierung des beschriebenen Immobilien-Projekts verwenden. Eine anderweitige Verwendung des durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals ist dem Emittenten nicht gestattet.
4.	Laufzeit und Kündigungsfrist der Kapitalanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.04.2027 („Rückzahlungstag“). Der Emittent gewährt den eigenen Mitarbeitern, welche einen Zeichnungscode vom Emittenten erhalten, nach Onlinegang des Projekts eine Vorzeichnungsphase, welche mit Beginn des öffentlichen Angebotes am 30.10.2025 auf vr-crowd.de startet und am 12.11.2025 endet. Das Fundingvolumen für diese Vorzeichnungsphase ist in Summe auf EUR 500.000 begrenzt. Den übrigen Anlegern steht die Zeichnung ab dem 13.11.2025 auf vr-crowd.de offen („Mitgliederprojekt – Wilhelm Eins“). Dem Emittenten steht nach dem 30.09.2026 jederzeit das Recht zur ordentlichen Kündigung („ordentliches Kündigungsrecht“) ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung fristlos zu. Das Recht zur ordentlichen Kündigung für Anleger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Anleger und/oder den Emittenten bleibt unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 250 („Funding-Schwelle“) innerhalb von 11 Monaten nach Fundingstart eingeworben wird. Zusätzlich steht jeder Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Um ein Nachrangdarlehen dieser Kapitalanlage an den Emittenten vergeben zu können, muss der Anleger Mitglied der Volksbank in Ostwestfalen eG sein. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 5,00 % p.a. (act/365). Die Zinszahlung erfolgt nachschüssig zum 31.10.2026 sowie zum 30.04.2027. Die Tilgung erfolgt planmäßig vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre endfällig zum 30.04.2027. Eine vorzeitige Rückzahlung durch den Emittenten ist nach dem 30.09.2026 jederzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung fristlos möglich. Die Zins- und Tilgungszahlungen sind bis zehn Tage nach dem Fälligkeitstag zahlbar.
5.	Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine kurzfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Kapitalanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Kapitalanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Kapitalanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

	Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält für diese Investition aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten und damit auch der Erfolg der Kapitalanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann nicht garantieren, dass die geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder überhaupt erbracht werden. Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten ist von mehreren Einflussfaktoren abhängig. Ein negativer wirtschaftlicher Verlauf kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Anlagebetrags und zum Verlust der Zinszahlungen führen.
	Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen.
	Nachrangrisiko Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangdarlehenskapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.
	Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Kapitalanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
	Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.
6.	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die, bis auf den Betrag, identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 2.000.000 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung). Bei der Kapitalanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250 und darf maximal EUR 5.000 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 8.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7.	Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2024) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 1.531,14 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an. Der Verschuldungsgrad ist bei Kreditinstituten keine relevante Größe. Die harte Kernkapitalquote des Emittenten zum 31.12.2024, beträgt 16,4 %.
8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat einen unternehmerisch geprägten und kurzfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Die Durchführung des Vorhabens ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Emittenten relevante Markt ist der deutsche Bankenmarkt in der Region D-33602 Bielefeld. Wesentliche Einflussfaktoren sind dabei insbesondere die Entwicklung der Marktbedingungen und weitere Entwicklungen mit entsprechendem Einfluss auf Marktpreis-, Liquiditäts- Adress- und operationelle Risiken. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Durchführung des Vorhabens und neutralen oder positiven Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Im Fall der ordentlichen Kündigung seitens des Emittenten, erhält der Anleger bei erfolgreicher, prognosegemäßer Durchführung des Vorhabens und neutralen oder positiven Marktbedingungen vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen erhält der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht.
9.	Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Kapitalanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

	Emittent: Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt einmalig 2,50 % des Fundinglimits („Vermittlungspauschale“) wird von dem Emittenten getragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1,00 % des Fundinglimits („Projektmanagement-Fee“); auch diese Vergütung wird von dem Emittenten getragen, allerdings nicht über dieses Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Die Vermittlungspauschale sowie die Projektmanagement-Fee bilden zusammen die Kosten dieser Finanzierung.
10.	Anlegergruppe Die Kapitalanlage richtet sich an in Bezug auf Kapitalanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Kapitalanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Kapitalanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Bei der Kapitalanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit kurzfristigem Anlagehorizont (Rückzahlungstag: 30.04.2027). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Um ein Nachrangdarlehen dieser Kapitalanlage an den Emittenten vergeben zu können, muss der Anleger Mitglied der Volksbank in Ostwestfalen eG sein
11.	Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Kapitalanlage Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Kapitalanlage um kein Immobilienprojekt handelt
12.	Gesetzliche Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Kapitalanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Kapitalanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Kapitalanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2024 ist unter dem folgenden Link erhältlich: www.unternehmensregister.de. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden nach der Offenlegung unter dem folgenden Link abzurufen sein: www.unternehmensregister.de. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Kapitalanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Kapitalanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Kapitalanlage im Inland, erworben wird.
13.	Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Kapitalanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.vr-crowd.de und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Finanzierung Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge der Durchführung seiner Geschäftstätigkeit (siehe 2.) erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Der Emittent finanziert das Projekt aus seinen Eigenmitteln sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.